

**Zugänglichmachung nach § 4 Abs. 4 LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG)
Entwurf der Zulassungsentscheidung nach §§ 4 und 10 BImSchG zum Betrieb
immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen (LNG-Lagerung
und Energieerzeugung) auf einer Floating Storage and Regasification Unit
(FSRU) sowie die Errichtung und den Betrieb von see- und landseitigen
Anlagenteilen, die den genehmigungsbedürftigen Anlagen zuzuordnen sind,
insbesondere das Gas-Transfersystem, in 26388 Wilhelmshaven, Voslapper
Grodén,
— OL 23-031-01 —**

Antragsgegenstand

Die FSRU Wilhelmshaven GmbH, Emsstraße 20, 26382 Wilhelmshaven, hat mit Antrag vom 21.2.2023 beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg die Erteilung einer Genehmigung zum Betrieb immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Anlagen (LNG-Lagerung und Energieerzeugung) auf einer Floating Storage and Regasification Unit (FSRU) sowie die Errichtung und den Betrieb von see- und landseitigen Anlagenteilen, die den genehmigungsbedürftigen Anlagen zuzuordnen sind, insbesondere das Gas-Transfersystem, in 26382 Wilhelmshaven, Voslapper Groden, beantragt.

Das Vorhaben ist Bestandteil eines Gesamtprojekts zur Schaffung einer LNG-Importstruktur zur Anlandung von Flüssigerdgas in Wilhelmshaven. Über das LNG-Terminal sollen zukünftig LNG-Mengen zur Erzeugung von jährlich rd. 5 Mrd. Nm³ Erdgas importiert werden.

Das beantragte Vorhaben nach dem BImSchG umfasst insbesondere folgende Maßnahmen: Betrieb einer Anlage zur Lagerung von tiefkaltem, verflüssigtem Erdgas (Liquefied Natural Gas — LNG —) mit einem Fassungsvermögen von 58.675 t entsprechend einem Füllvolumen von rd. 137.000 m³ und der Betrieb von Dampfkesselanlagen mit einer Feuerungsleistung von maximal 102 MW auf einer FSRU sowie die Errichtung und der Betrieb von see- und landseitigen Anlagenteilen, die den genehmigungsbedürftigen Anlagen zuzuordnen sind, insbesondere das Gas-Transfersystem, bestehend aus:

- einem Gas-Balkon (Stahlkonstruktion mit verschiedenen Ausrüstungen und Armaturen, die auf das Oberdeck der FSRU montiert werden),
- zwei Steigleitungen (Riser),
- zwei Unterwasser-Rohrverteiler (Pipeline End Manifold [PLEMs]),
- sechs Gashochdruckleitungen aus thermoplastischen Verbundstoffen (TCPs),
- einer Deichquerung bis zur Einbindung in die LNG-Anbindungsleitung Wilhelmshaven-Anbindungsleitung 2 (WAL 2) der Open Grid Europe GmbH (OGE).

Die Betriebsdauer der FSRU ist für maximal 5 Jahre beantragt.

Das Vorhaben bedarf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß der §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 1 sowie der Nrn. 9.1.1.1 und 1.1 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungs-bedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Bei der Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich zudem um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) - sogenannte Industrieemissions-Richtlinie – für die das BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen „Großfeuerungsanlagen“ (ABl. EU Nr. L 212 S.1) maßgeblich ist.

In dem Genehmigungsverfahren war wegen der besonderen Regelungen im Gesetz zur Beschleunigung des Einsatzes verflüssigten Erdgases (LNG-Beschleunigungsgesetz LNGG) keine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG erforderlich, wobei die Vereinbarkeit mit naturschutzrechtlichen Vorschriften trotzdem geprüft wurde.

Das Genehmigungsverfahren wird mit Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Nach § 5 LNGG fand eine verkürzte Öffentlichkeitsbeteiligung statt.

Zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens wurden Gutachten insbesondere zu den Themen Luftschadstoffe, Lärm, Licht, Sicherheitstechnik, Brandschutz, landschaftspflegerische Begleitplanung, Artenschutz, Wasserrahmenrichtlinie, Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie und Marine Studien erstellt.

Zugänglichmachung von Informationen vor Erteilung der Zulassung

Gemäß § 4 Abs. 4 LNGG sind der Öffentlichkeit vor Erteilung der Zulassung

1. der Entwurf der Zulassungsentscheidung einschließlich Begründung,
2. die wesentlichen Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen, mit denen die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt werden und
3. die Gründe für die Gewährung der Ausnahme nach § 4 Abs. 1 LNGG von den Anforderungen nach dem UVPG

für die Dauer von vier Tagen zugänglich zu machen.

Die Zugänglichmachung erfolgt **vom 16.09.2024 bis zum 19.09.2024** bei der Zulassungsbehörde Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden, montags bis donnerstags in der Zeit von 07.30 bis 16.00 Uhr und auf dieser Internetseite. Der Entwurf der Zulassungsentscheidung einschließlich Begründung und die Gründe für die Gewährung der Ausnahme nach § 4 Abs. 1 LNGG von den Anforderungen nach dem UVPG finden sie nebenstehend, die Antragsunterlagen einschließlich der Unterlagen, mit denen die wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt dargestellt werden, können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://box.niedersachsen.de/public/download-shares/stV1ilyJpaKrrh18uACdsMyiziWD1f00>

Passwort

J7xJRh[.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass es mit der vorstehenden Veröffentlichung um die Zugänglichmachung gemäß § 4 Abs. 4 LNGG vor Erteilung der Zulassung geht und **nicht** um die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 LNGG.